



# **Geschäftsreglement der Kreisschulbehörde Uto (GeschR KSB Uto)**

*Die Kreisschulbehörde Uto,*

gestützt auf Art. 2 Rahmenordnung für die interne Organisation der Kreisschulbehörden (RO KSB) vom 15. März 2022,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Geschäftsreglement regelt innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts und in Ergänzung zur RO KSB die interne Organisation einschliesslich Geschäftsführung der Kreisschulbehörde Uto.

## **Art. 2 Organe**

Ständige Organe der Kreisschulbehörde Uto sind:

- a. die Gesamtbehörde;
- b. die Präsidentin oder der Präsident;
- c. die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident und die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. die Aufsichtskommissionen (AK);
- f. der Ausschuss Neubeurteilung und Aufsichtsverfahren.

## **Art. 3 Gesamtbehörde**

Die Gesamtbehörde nimmt alle Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr, die durch die Gemeindeordnung der Kreisschulbehörde übertragen sind und die weder das übergeordnete Recht noch das vorliegende Geschäftsreglement einem anderen Organ der Kreisschulbehörde zuweist.



#### **Art. 4 Präsidentin oder Präsident**

Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden gestützt auf Art. 8 RO KSB folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a. vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht gemäss § 3 Abs. 4 Volksschulgesetz (VSG);
- b. Verringerung des Halbklassenunterrichts und des Teamteaching gemäss § 5 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV);
- c. Schullaufbahnentscheide gemäss § 32 Abs. 1 Satz 2 VSG und § 33–40 VSV;
- d. Rückstellung des Kindergartens gemäss § 3 Abs. 1 VSV;
- e. Massnahmen bei Überschreitung der Klassengrösse gemäss § 22 VSV;
- f. Gefährdungsmeldung gemäss § 51 VSG und § 58 Abs. 2 VSV;
- g. Obligatorisch-Erklärung von Elternveranstaltungen gemäss § 56 Abs. 2 VSG;
- h. Anordnung des Besuchs eines Elternbildungskurses gemäss § 57 Abs. 2 VSG;
- i. Entscheid über Therapien für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen gemäss § 71 Abs. 2 Satz 2 VSG;
- j. Meldung von Zuwendungen Dritter an das Volksschulamt gemäss § 67 Abs. 3 VSG;
- k. Führung von Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide der Kreisschulbehörde;
- l. Stellen von Strafanträgen an das Statthalteramt gemäss § 76 Abs. 1 VSG;
- m. Vollzug von Beschlüssen der Kreisschulbehörde.
- n. Beurteilungsverantwortung bei Mitarbeitendenbeurteilungen (MAB) der Schulleitungen.
- o. Ausübung des Vorschlagsrechts zuhanden der Schulpflege für die Beauftragung eines Mitglieds mit der Durchführung von Aufsichts- und Therapiebesuchen (Art.5 Abs.2 Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen und gesamtstädtischen Therapien).

#### **Art. 5 Vizepräsidium**

<sup>1</sup> Es besteht ein Vizepräsidium aus zwei Mitgliedern (1. Vizepräsidentin oder 1. Vizepräsident sowie 2. Vizepräsidentin oder 2. Vizepräsident).

<sup>2</sup> Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten in deren oder dessen Abwesenheit in sämtlichen Präsidialangelegenheiten.

<sup>3</sup> Ist auch die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident abwesend, tritt an deren oder dessen Stelle die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident.

#### **Art. 6 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde, die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident, die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident, je ein Mitglied der Aufsichtskommissionen gemäss Art. 7 lit. b und c sowie zwei weitere Mitglieder an.



3/5

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Konferenz der Schulleitungen, eine Vertretung des Konventspräsidiums sowie die Aktuarin oder der Aktuar nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil; vorbehalten bleiben Geschäfte gemäss Abs. 3 lit. c.

<sup>3</sup> Der Geschäftsleitung werden gestützt auf Art. 11 Abs. 3 GeschO KSB folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Plenarversammlungen
- b. Erstellen von stadtinternen Vernehmlassungsantworten der Kreisschulbehörde;
- c. einzelfallweise Offenlegung von Dokumenten, die der Meinungsbildung dienen, gemäss Art. 30 Abs. 4 RO KSB;
- d. Beurteilung der Schulleitungen (Festlegung der Beurteilungsstufe) gemäss § 42 Abs. 3 lit. d VSG.

#### **Art. 7 Aufsichtskommissionen: Bestand und Arten**

Für die Beaufsichtigung der Schulen bestehen folgende Aufsichtskommissionen:

- a. je eine Aufsichtskommission «Schuleinheit» für jede Schule im Schulkreis Uto;
- b. eine Aufsichtskommission «Sonderpädagogik/Förderung» für alle Schulen im Schulkreis Uto;
- c. eine Aufsichtskommission «Betreuung» für alle Schulen im Schulkreis Uto.

#### **Art. 8 a. Aufsichtskommissionen «Schuleinheit»**

<sup>1</sup> Den Aufsichtskommissionen «Schuleinheit» gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie die je nach Grösse der zu beaufsichtigenden Schulen erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder an.

<sup>2</sup> Die Schulleitung und ein Teammitglied pro Schule nehmen an den Sitzungen der für sie zuständigen Aufsichtskommission «Schuleinheit» mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen beratend beigezogen werden.

<sup>3</sup> Den Aufsichtskommissionen «Schuleinheit» werden gestützt auf Art. 13 Abs. 2 RO KSB folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a. Planung und Durchführung von Schulbesuchen;
- b. Abnahme der Jahresberichte, Schulprogramme und Jahresplanungen der Schulen;
- c. Abnahme des Leitbilds der Schulen und von schulischen Konzepten;
- d. Abnahme des Reglements «Elterngremium» der Schule;
- e. Würdigung der von den Schulen geleisteten Arbeit.

<sup>4</sup> Einzelheiten werden im Pflichtenheft festgehalten.



4/5

### **Art. 9 b. Aufsichtskommission «Sonderpädagogik/Förderung»**

<sup>1</sup> Der Aufsichtskommission «Sonderpädagogik/Förderung» gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie vier weitere Mitglieder an.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Aufsichtskommission «Sonderpädagogik/Förderung» nehmen eine Vertretung der Schulleitungen, eine Lehrpersonenvertretung Sonderpädagogik (Fachgruppenleitung Förderung) und die Fachbereichsleitung Sonderpädagogik der Verwaltung der Kreisschulbehörde mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Der Aufsichtskommission «Sonderpädagogik/Förderung» wird gestützt auf Art. 13 Abs. 2 RO KSB folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a. Festlegen von thematischen Beobachtungsschwerpunkten für die Besuche in den Schulen;
- b. Berichterstattung über die jeweilige Schule zu Händen der einzelnen AK «Schuleinheit»;
- c. Berichterstattung zuhänden der Geschäftsleitung mit Übersicht über alle Schulen im Schulkreis Uto betreffend Ressourcen und Handlungsempfehlungen.

<sup>4</sup> Einzelheiten werden im Pflichtenheft festgehalten.

### **Art. 10 c. Aufsichtskommission «Betreuung»**

<sup>1</sup> Der Aufsichtskommission «Betreuung» gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie vier weitere Mitglieder an.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Aufsichtskommission «Betreuung» nehmen eine Vertretung der Schulleitungen, eine Vertretung der Leitungen Betreuung und ein Teammitglied der Betreuung (Fachgruppenleitung Betreuung) mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Der Aufsichtskommission «Betreuung» wird gestützt auf Art. 13 Abs. 2 RO KSB folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a. Festlegen von thematischen Beobachtungsschwerpunkten für die Besuche in den Schulen;
- b. Berichterstattung über die jeweilige Schule zu Händen der einzelnen AK «Schuleinheit»;
- c. Berichterstattung zuhänden der Geschäftsleitung mit Übersicht über alle Schulen im Schulkreis Uto betreffend Ressourcen und Handlungsempfehlungen.

<sup>4</sup> Einzelheiten werden im Pflichtenheft festgehalten.



5/5

### **Art. 11 Ausschuss Neubeurteilung und Aufsichtsverfahren**

<sup>1</sup> Dem Ausschuss Neubeurteilung und Aufsichtsverfahren gehören die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde sowie drei weitere Mitglieder an.

<sup>2</sup> Der Ausschuss tagt ohne Vertretung des Schulpersonals.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss werden gestützt auf Art.5 Abs. 1, Art. 7 und 15 GeschO KSB folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a. Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 7 Abs. 3 RO KSB;
- b. Neubeurteilung gemäss § 74 VSG gegen Verfügungen von Schulleitungen.

### **Art. 12 Sitzungsrhythmus**

<sup>1</sup> Die Gesamtbehörde und ihre Organe kommen zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Gesamtbehörde tagt in der Regel drei bis vier Mal pro Schuljahr ausserhalb der Schulferien.

### **Art. 13 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gesamtbehörde und ihrer Organe wird an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise an einer späteren Sitzung auf Antrag eines Mitglieds, das vom betreffenden Organ bestimmt wird, genehmigt.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird elektronisch geführt.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.